

Eingliederungsvereinbarung

zwischen: Hansi Hirsch

und: Jobcenter Köln Chorweiler

gültig: bis: auf unbestimmte Zeit

Ziele:

Mit Blick auf die Tatsache, dass die Industrialisierung und die weltweite Finanzkrise menschliche Arbeit immer mehr freistellt und immer weniger entlohnt, werden folgende Ziele vereinbart:

Freistellung von Herrn Hansi Hirsch vom Zwang, den Sinn seines Lebens und seiner Arbeit *mit Gelderwerb begründen* oder *im Gelderwerb suchen* zu müssen,

Sicherstellung der für ihn erforderlichen finanziellen Lebensgrundlage für das grundgesetzlich verbrieft Existenzrecht und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,

Anerkennung der *besonderen gesellschaftlichen Bedeutung* von Arbeit, die ihren Sinn *in sich selbst* und *im unmittelbaren gesellschaftlichen Nutzen* trägt, die *frei* und *selbstbestimmt* und aus *Liebe zur Sache* (zu den Mitmenschen, zur Kultur, zur Umwelt ...) - und nicht (in erster Linie) um Bezahlung geleistet wird.

Förderung (1) von Freiheit und Selbstbestimmung auf der Basis der Menschenrechte und des Grundgesetzes, insbesondere auch

1. der Achtung und Förderung der Menschenwürde (Art.1 GG)
2. des Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2 GG)
3. des Schutzes der Familie (Art.6 GG)
4. der Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet (Art.11 GG)
5. der freien Berufswahl und des Verbotes von Zwangsarbeit (Art.12 GG)
6. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.13 GG)

und Förderung (2) der Kreativität des Einzelnen, damit die durch die Rationalisierung bewirkte Freistellung aus den alten Arbeitsprozessen zum Segen wird und neue Arbeitsfelder öffnet - und so der Wohlstand in Deutschland bleibt, auch wenn die Produktion immer mehr ausgelagert wird.
(Kreativität ist der Rohstoff der Zukunft – Adrienne Göhler)

Pflichten des Jobcenters:

Das Jobcenter erkennt das Grundgesetz und die ihm zugrunde liegenden Grundrechte auch in seinem Verfügungsbereich uneingeschränkt an und erfüllt als Staatsorgan gewissenhaft seinen Verfassungsauftrag, die Würde des Menschen unbedingt zu achten und zu schützen.

Es erkennt Herrn Hansi Hirsch als freies, würdiges Mitglied der Gesellschaft an und wirkt zum Schutze seiner Würde jeglicher Form von Diskriminierung, Sanktionierung und Bevormundung aktiv entgegen.

Das Jobcenter begleitet und stützt Herrn Hansi Hirsch hilfreich in seiner frei gewählten Berufsausübung oder Tätigkeit - soweit er dessen bedarf, die notwendigen Bedingungen dazu erfüllt und soweit er das möchte.

Die Sanktionsparagrafen 31, 31a, 31b, und 32 SGB II werden nicht angewendet, da sie zentrale Menschenrechte außer Kraft setzen und grundgesetzwidrig sind.

Bürokratische Erfordernisse und Termine werden auf das **Mindestmaß** beschränkt.

Pflichten von Herrn Hansi Hirsch:

Herr Hansi Hirsch verpflichtet sich, sowohl den Anforderungen, die aus dem Leben der Gesellschaft an ihn herankommen, als auch den Anforderungen, die aus seinem eigenen (auch inneren) Leben und aus demjenigen seines persönlichen Umfeldes entspringen, umfänglich und in freier Weise zu begegnen und dabei jederzeit die Würde seiner selbst, wie auch die Würde der Dinge und Wesen um sich herum zu achten und zu schützen.

Soweit ihm Verhältnisse verbesserungsbedürftig erscheinen, wirkt er nach Kräften an ihrer Verbesserung mit.

In diesem Zusammenhang stellt sich Herr Hansi Hirsch weiter wie bisher freiwillig bereit, in der Öffentlichkeit ehrenamtlich im Rahmen der Vereinsarbeit der KEAs e. V. sowie der Radiogruppe des Allerweltshaus als Rechtsberater sowie journalistisch zu arbeiten.

Rechtshilfepinweise:

Niemand ist berechtigt, einen Menschen seiner Würde und seiner Grundrechte zu berauben! Wer dies tut, macht sich persönlich strafbar, auch wenn er als Beamter oder im Auftrag einer Behörde handelt.

„Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Rechtsnorm, die offenbar *gegenkonstituierende Grundsätze* des Rechts verstößt,

Unrecht und wird auch nicht dadurch zu Recht, dass sie angewendet und befolgt wird.

Die Verwirklichung von Unrecht führt in der Regel zu einer Rechtsfolge (etwa Schadensersatzverpflichtung, Strafe etc.).“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Unrecht>

Schützen Sie sich als Mitarbeiter des Jobcenters selbst vor Regressforderungen und schützen Sie aktiv die Menschenrechte: Nehmen Sie bei „Ermessensspielräumen/ ~entscheidungen“ und bei der Anerkennung von sanktions-aussetzenden "wichtigen Gründen“ einfach *das Grundgesetz* zur Grundlage – dann sind Sie schon weitgehend auf der „sicheren Seite“ – und sowohl die Würde Ihres „Kunden“ als auch *Ihre eigene Würde* ist gewahrt.

Bestehen Sie auf Hinzuziehung eines unabhängigen Psychologen, Sozialarbeiters, oder sozialpsychologisch geschulten Mediators, wenn es Konflikte mit ihren „Kunden“ gibt.

Sollten Sie, als Mitarbeiter des Jobcenters, durch ihre Vorgesetzten und durch die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Durchführungsverordnungen nach SGB II, zu einem Vorgehen gedrängt werden, welches nicht dem Grundgesetz entspricht und die Menschenwürde ihrer „Kunden“ und ihre Grundrechte einschränkt oder außer Kraft setzt, stehen ihnen folgende Wege offen:

Sie sind zum Remonstrieren *verpflichtet*:

„Nach den Vorschriften des Beamtenrechts muss der Beamte seine dienstlichen Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Hat er Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung, so muss er seinem unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber remonstrieren, d. h. gegen die Ausführung der Weisung Einwände erheben. Bestätigt der unmittelbare Vorgesetzte die Anweisung und sind die Bedenken des Beamten nicht ausgeräumt, so muss sich der Beamte an den nächsthöheren Vorgesetzten wenden. *Der Beamte hat hier keinen Ermessensspielraum.* Bestätigt auch der nächsthöhere Vorgesetzte (der Vorgesetzte des Vorgesetzten des remonstrierenden Beamten) die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen. *Diese Gehorsamspflicht trifft den Beamten allerdings dann nicht, wenn er durch die Befolgung der Weisung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen würde.*

<http://de.wikipedia.org/wiki/Remonstrationspflicht>

Verletzungen der Menschenrechte sind immer Straftaten und können von Geschädigten vor das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, darüber hinausgehend jetzt aber auch vor den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und vor den internationalen Strafgerichtshof in Den Haag gebracht werden.

„Beamter“ ist *haftungsrechtlich* jeder, dem die Ausübung öffentlicher Gewalt anvertraut ist.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Amtspflicht>

Wird Druck auf Sie ausgeübt, wenden Sie sich an ihre Arbeitnehmervertretung, den Gleichstellungs-beauftragten oder an die Anti-Mobbingstelle Ihres Amtes.

Sie können die Versuche, Sie zu grundgesetzwidrigem und gegen die Menschenwürde gerichtetem Handeln anzustiften oder zu drängen, öffentlich bekannt geben! Die Straßburger Richter schützen sogenannte „Whistleblower“:

Mit Urteil vom 21. Juli 2011 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Veröffentlichung von Missständen beim Arbeitgeber durch einen Arbeitnehmer von der in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Freiheit der Meinungsäußerung gedeckt sein kann.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Whistleblower>

Sie können sich auf den Abschlußbericht des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berufen, der Deutschland dringend auffordert „*die Menschenrechte in die Durchführung des Armutsbekämpfungsprogramms einzubeziehen*“:

<http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/sheets/aktuelles/BUKA-uno-bericht.htm>

Sie können sich *gemeinsam* der Anstiftung zu verfassungswidrigem Handeln *verweigern*, wie es die Mitarbeiter in Jobcentern in Frankreich vorgemacht haben:

<http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/sheets/aktuelles/brandbrief/rosenaktion-text-2001-08-22.pdf>

Sie können Kontakt zu Hartz-IV-kritischen Verbänden und Rechtsanwälten aufnehmen.

Köln, den 25.07.2012

Hansi Hirsch

Herr Sachbearbeiter, Jobcenter Köln